

Merkblatt

Vollzugskostenbeiträge, Aus- und Weiterbildungsbeiträge

(gültig ab 01.01.2026)

Beitragshöhe:

Der Beitrag bei vollzeitbeschäftigen Arbeitnehmenden beträgt CHF 25.00, jener von Lernenden CHF 5.00 pro Kalendermonat. Dieser Beitrag ist den Beschäftigten monatlich vom Lohn abzuziehen. **Die Arbeitgeber ihrerseits entrichten einen Monatsbeitrag in gleicher Höhe.**

Beitragspflicht bei Teilzeitarbeit:

Beiträge von Teilzeitarbeitenden sind anteilmässig geschuldet. So sind zum Beispiel bei einem Penum von 80% nur CHF 20.00 (anstatt CHF 25.00) pro Kalendermonat zu entrichten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag je CHF 20.00). Die Beitragspflicht besteht ab einem Anstellungsverhältnis von 20%.

Beitragspflicht bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses:

Beginnt das Arbeitsverhältnis vor dem 16. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats beendet, so ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu erheben. In allen anderen Fällen entfällt der Beitrag für den betreffenden Monat.

Beitragspflicht bei längeren Absenzen:

Bei längeren Absenzen von mehr als 30 Tagen infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Mutterschaftsurlaub entfällt der Beitrag. Für die Monate des Beginns und des Endes der längeren Absenz gilt folgende Regelung: Beginnt die Absenz vor dem 16. eines Monats oder endet sie nach dem 15. eines Monats, so entfällt der Beitrag für den betreffenden Monat. In allen anderen Fällen ist der Beitrag für den betreffenden Monat geschuldet.

Ausgenommen von der Beitragspflicht:

Geschäftsleiter sowie Mitarbeitende in leitender Funktion, Meister mit eidg. Diplom; Bauführer Gebäudehülle oder Poliere mit eidg. Fachausweis; Kaufmännisches Personal und Personal mit hauptsächlich planerischer und administrativer Funktion.